

COVID AKTUELL

DIE AKTUELLE COVID-VERORDNUNG (AUSZUG)

Bearbeitet von Klaus Vögl

kursiv = Querverweise des Bearbeiters; vom Bearbeiter bereinigt um grammatikalische Fehler

Stand: 1.6.2022

☞ Stets aktuell veröffentlicht auf www.eventpool.at

BUNDESVERORDNUNG

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 14. April 2022

Teil II

156. Verordnung: **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV**

156. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Basismaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-BMV)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2022, wird verordnet:

idF BGBl 2022 II/201

Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Bezeichnung
§ 1.	Anwendungsbereich
§ 2.	Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen
§ 3.	COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept
.....	
§ 7.	Zusammenkünfte
§ 8.	Betreten
§ 9.	Ausnahmen
§ 10.	Glaubhaftmachung
§ 11.	Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG
§ 12.	ArbeitnehmerInnenschutz, Bundesbedienstetenschutz und Mutterschutz
§ 13.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsrecht

Anwendungsbereich

§ 1.

Diese Verordnung regelt gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) Als **Maske** im Sinne dieser Verordnung gilt eine.....**FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als **Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr.....**gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - a) **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als **180 Tage** und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als **210 Tage** zurückliegen darf, **oder**
 - b) **weitere Impfung („3.Stich“)**, wobei diese nicht länger als **365 Tage** zurückliegen darf;
2. **Genesungsnachweis** über eine in den letzten **180 Tagen** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten **180 Tagen** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die **molekularbiologisch bestätigt** wurde;
3. **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten **180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (**PCR-Tests**) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf;
5. Nachweis einer **befugten Stelle** über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines **SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem **behördlichen Datenverarbeitungssystem** erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als **24 Stunden** zurückliegen darf.

(3) **Nachweise** gemäß Abs. 2 sind in lateinischer **Schrift** in deutscher oder englischer **Sprache** oder in Form eines **Zertifikats** gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes... (EpiG)...vorzulegen.

(4) Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis gemäß Abs. 2 vorgesehen ist, ist dieser für die Dauer des Aufenthalts **bereitzuhalten**. Der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche ist zur **Ermittlung** folgender **personenbezogener Daten** der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, **Daten zur Identitätsfeststellung** zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Dies gilt sinngemäß auch für Zertifikate nach § 4b Abs. 1 EpiG.

Zusammenkünfte

§ 7.

(1) Bei Zusammenkünften von **mehr als 500 Personen** hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte **stichprobenartig zu überprüfen**. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft **bereitzuhalten** und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde **vorzulegen**.

(2) Abs. 1 gilt **nicht** für:

.....

2. **Versammlungen** nach dem Versammlungsgesetz;
3. **Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken**, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
4. Zusammenkünfte von **Organen politischer Parteien**;

5. Zusammenkünfte von **Organen juristischer Personen**;
6. Zusammenkünfte nach dem **Arbeitsverfassungsgesetz** (ArbVG);
7. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, **Kinos**, Varietees und Kabarett, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;
8. **Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.**

Anmerkung: Der § enthält keinerlei Anforderungen an Covid 19-Beauftragten und Covid 19-Präventionskonzept und auch keinen Verweis auf § 4.

Daher hier zur Ergänzung die bisherigen Vorgaben:

Als **COVID-19-Beauftragte** dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche **Eignung** ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist **Ansprechperson** für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu **überwachen**.

(3) Das **COVID-19-Präventionskonzept** ist ein dem **Stand der Wissenschaft** entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2. Das COVID-19-Präventionskonzept hat **insbesondere zu enthalten:**

1. spezifische Hygienemaßnahmen;
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Betreten

§ 8.

Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das **Verweilen** (§ 1 Abs. 2 COVID-19-MG).

Ausnahmen

§ 9.

(1) Diese Verordnung gilt nicht für...

2. Universitäten..., Privathochschulen..., Fachhochschulen...und Pädagogische Hochschulen einschließlich der Bibliotheken dieser Einrichtungen,

.....

6. mit Ausnahme **der Abs. 2 bis 5 dieses Paragraphen** sowie der §§ 10 bis 12 und § 13 Abs. 4 (*strengere Regelungen*) – sonstige Tätigkeiten im **Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung**, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der **Hausordnung** bestehen,

7. Zusammenkünfte zur Religionsausübung.

(2) **Bedingungen und Auflagen** nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum oder
2. zur Wahrnehmung der Aufsicht über minderjährige Kinder.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer **Maske** gilt nicht

1. während der Konsumation von Speisen und Getränken;
2. für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation;
3. wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist;
4. für Personen, die Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Dauer der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der logopädischen Dienstleistung;

5. wenn dies zur Erbringung einer Dienstleistung notwendig ist oder die Erbringung einer Dienstleistung dadurch verunmöglicht wird;
6. während der Sportausübung;
7. in Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmbädern;
8. für Personen, denen dies aus **gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen** nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für **Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr**; Kinder ab dem vollendeten sechsten **bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(5) Die Pflicht zum Tragen einer **Maske** gilt nicht für **Schwangere**, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

(6) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 („Gs“) gilt nicht für

1. **Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr**;

2. **Personen,**

die schwanger sind,

die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft werden können,

bei denen aus medizinischen Gründen eine Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist, oder

die nach mehrmaliger Impfung gegen COVID-19 keine Immunantwort auf die Impfung ausgebildet haben

und denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann.

Glaubhaftmachung

§ 10.

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 ist auf Verlangen gegenüber

1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen,
3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes und Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG sowie
4. dem für eine Zusammenkunft Verantwortlichen glaubhaft zu machen.

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Die Ausnahmegründe gemäß § 9 Abs. 6 Z 2 sind durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung oder durch eine ärztliche Bestätigung gemäß § 3 Abs. 1 der COVID-19-Impfpflichtverordnung (COVID-19-IV).....nachzuweisen.

(3) Wurde das Vorliegen eines Ausnahmegrundes den in Abs. 1 Z 3 Genannten glaubhaft gemacht, ist der Inhaber der Betriebsstätte oder des Arbeitsortes sowie der Betreiber eines Verkehrsmittels seiner Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-MG nachgekommen.

Grundsätze bei der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG

§ 11.

Im Rahmen der Mitwirkung nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG haben die **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** von Maßnahmen gegen Personen, die gegen eine Verhaltens- oder Unterlassungspflicht nach dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch **gelindere Mittel** hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen **nicht verhältnismäßig** wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme nach § 10 COVID-19-MG und § 28a EpiG abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19, insbesondere anhand von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen, zu treffen.

.....

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsrecht

§ 13.

(3) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte **ärztliche Bestätigungen** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, behalten für die jeweilige Dauer ihre Gültigkeit.

(4) Am **Ort der beruflichen Tätigkeit** können in begründeten Fällen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.

(6) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt bis zum Ablauf des 23. August 2022 auch

1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver molekularbiologischer Test** auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein **Nachweis über neutralisierende Antikörper** vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **180 Tage** zurückliegen darf oder

2. ein Nachweis über eine **weitere Impfung** („2.Stich“) nach einer Impfung gemäß Z 1, wobei diese nicht länger als 365 Tage zurückliegen darf.

Rechtliche Begründung zur 1. Novelle der 2. COVID-19- Basismaßnahmenverordnung (Auszug)

II. Zu den Maßnahmen

Allgemeine Bestimmungen (§ 2)

Im Sinne der leichteren Vollziehbarkeit und Einheitlichkeit werden die **bisherigen Mindestabstände zwischen den Impfungen aufgehoben**.entfällt in § 2 Abs. 2 Z 1 die lit. b (Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf). Entsprechende Nachweise gelten jedoch **übergangsmäßig** noch als Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Im Übrigen handelt es sich bei **Apotheken** um Betriebsstätten zum Erwerb von Waren, für die nunmehr **keine Maskenpflicht** mehr besteht.

Ausnahmen und Glaubhaftmachung (§§ 9, 10)

Alle **ärztlichen Bestätigungen**, die bisher auf Grundlage des COVID-19-Impfpflichtgesetzes und der dazugehörigen Verordnung ausgestellt wurden, sind auch als Nachweise über das Vorliegen von Ausnahmegründen anzuerkennen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsrecht (§ 13)

Die Verordnung wird bis zum **23. August 2022** verlängert.

Als **Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr**.....gilt bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung auch ein **Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf.** Zudem behalten auch **Zertifikate über eine weitere Impfung für Personen, die genesen und danach geimpft** sind („2.Stich“) bis zum 23. August 2022 ihre Gültigkeit.

WIEN

Verordnung des Landeshauptmanns von Wien über begleitende grundlegende Basismaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (2. Wiener COVID-19-Basismaßnahmenbegleitverordnung)

LGBl 2022/16 idF 2022/21

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2022, wird verordnet:

.....

Massenbeförderungsmittel und öffentliche Apotheken

§ 4. (1) Zusätzlich zu den in der 2. COVID-19-BMV getroffenen Maßnahmen ist bei der Benützung von **Massenbeförderungsmitteln** sowie **in geschlossenen Räumen** der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen **Verbindungsbauwerken** eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(2) Zusätzlich zu den in der 2. COVID-19-BMV getroffenen Maßnahmen ist weiters beim Betreten der **Kundenbereiche von öffentlichen Apotheken in geschlossenen Räumen** eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten bei **unmittelbarem Kundenkontakt** auch für Betreiber, Inhaber und Mitarbeiter, sofern das Infektionsrisiko nicht durch **sonstige geeignete Schutzmaßnahmen** minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere **technische Schutzmaßnahmen** wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Ausnahmen und Glaubhaftmachung

§ 5.

...(3) Zusätzlich zu...der 2. COVID-19-BMV gilt für **Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres**, dass eine Verpflichtung zur Vorlage.....*eines* PCR-Tests.....besteht.

📖 Sie möchten eine kommentierte, erklärte Version aller Covid 19-Regelungen?

👉 E-Book (Download, PDF) auf www.webshop.wko.at: **Veranstaltungen unter Covid 19**, stets aktualisiert (elektronisches Abo)

👉 Kompakt-Infoblatt speziell für Events: **Covid 19 – Erlaubte Veranstaltungsformate**, bestellbar um EUR 29,- (einmalig) über www.klausvoegl.com, inkl. Präsentation Hochzeitsfeiern unter Covid 19

👉 Sehen Sie ferner unsere unabhängigen **FAQs** auf www.eventpool.at